

oder andere berauschende Mittel verschafft, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Unterlassene Hilfeleistung

§ 330 c

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies seine Pflicht ist, insbesondere wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Anm.: Die in der Fassung des Ges. zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 (RGBl. I S. 839) enthaltenen Worte „nach gesundem Volksempfinden“ sind als nazistisch gestrichen.

Achtundzwanzigster Abschnitt

Verbrechen und Vergehen im Amte

Vorbemerkung

Die Bestimmungen dieses Abschnittes über Straftaten von Beamten sind auf Staatsfunktionäre auszuwenden.

Passive Bestechung

§ 331

Ein *Beamter*, welcher für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.